2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DECKBLATT NR. 2

"Ortsteil Egglfing"

GEMEINDE: BAD FÜSSING

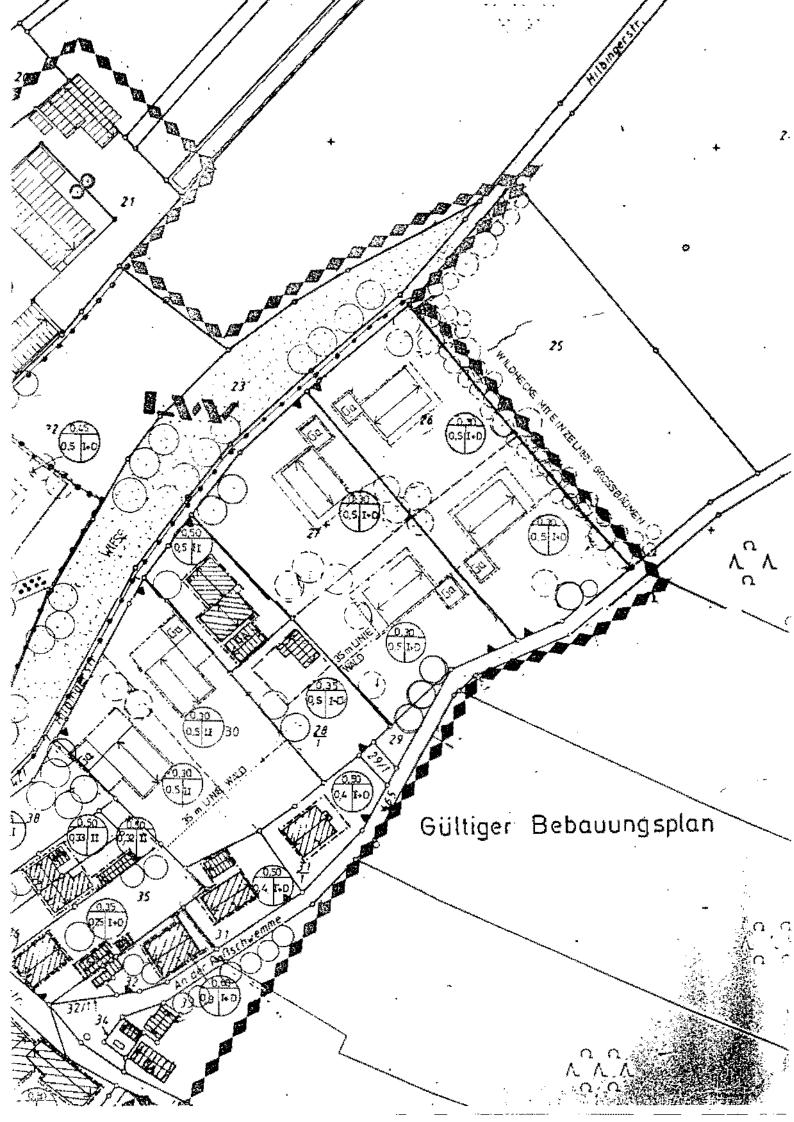
GEMEINDETEIL: EGGLFING

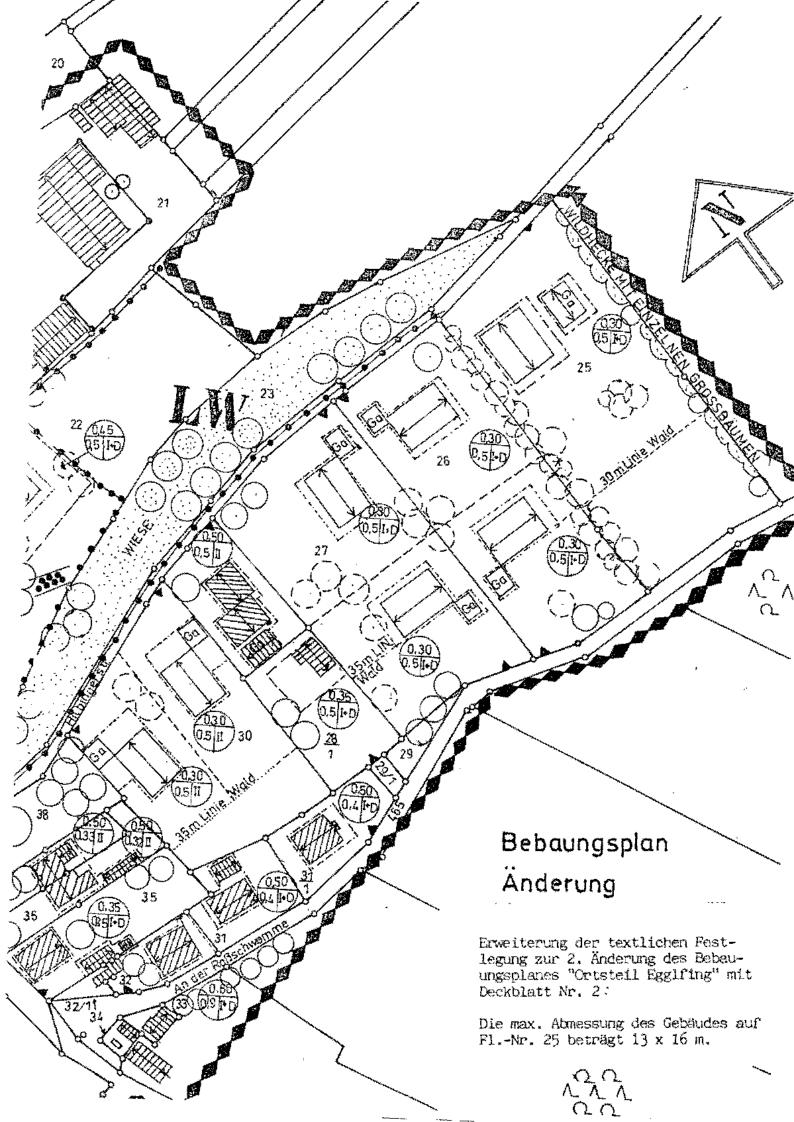
LANDKREIS:

PASSAU

REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN







r e î n h a r t Bauunternehmung GmbH Norbert-Steger-Str. 27

94094 Rotthalmünster

Begründung zur 2. Änderung des Bebauunsplanes mit Deckblatt Nr. 2 "Ortsteil Egglfing"

Das Grundstück Fl.Nr. 25 Gemarkung Egglfing befindet sich derzeit unmittelbar in Anschlußan den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes.

Bisher wurde das Grundstück landwirtschaftlich genutzt. Da die Nachbargrundstücke einer Bebauung zugeführt werden, ist es beabsichtigt die Bebauung von einem Wohnhaus (E + DG) auf dem Grundstück zu ermöglichen.

Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert. Die Erweiterung des Bebauunsplanes ist städtebaulich vertretbar. Für dieses Deckblatt gelten die Erläuterungen und die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sinngemäß.

Rotthalmünster, 26.10.1993

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am .05.07.93 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 27. 05. 94

Gemeinde Bad Füssing

1. Bürgenmei

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 26.10.93 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.94 bis 31.03.94 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 27. 05. 94

Gemeinde Bad Füssing

1. Bürgermeister

Bad Füssing, den 2.2.8.4.

Gemeinde Bad Füssing

Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 27 05 34 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bed Füssing, den ...?. 1.05. 🙀.

Gemeinde Bad Füssing

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am User gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäßa Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BeuGB).

Bad Füssing, den

Bürgetmeiste